



Sachgebiet
Stadtbauamt

Sachbearbeiter
Herr Dietrich

Beratung
Bau- und Umweltausschuss

11.11.2025

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

Stadt Schongau; Regionalplan Oberland – 1X Teilfortschreibung „Kapitel B X Energieversorgung 3.3 Windkraft,, 2. Beteiligungsverfahren gem Art 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG); Beschluss

Anlagen:

12FS_RP17_Entwurf_VOKarte_25-10_17_BV2_final

Sachverhalt:

Der Regionalplan Oberland ist als langfristiger Orientierungs- und Handlungsrahmen für die räumliche Entwicklung der Region konzipiert.

Der Planungsverband Region Oberland schreibt entsprechend seines Beschlusses vom 12.10.2022 den Regionalplan Kapitel B X 3.3 Windkraft fort. Die Fortschreibung wurde u.a. durch geänderte Vorgaben im Bayerischen Landesentwicklungsprogramm (LEP) ausgelöst, welches am 01. Juni 2023 in Kraft getreten ist. Hintergrund für die Vorgaben im LEP bilden die Bestrebungen des Bundes, den Ausbau erneuerbarer Energien zu beschleunigen, insbesondere auch der Windenergie (insb. sog. Wind-an-Land-Gesetz).

In einem ersten Schritt wurden in der Region Oberland nach regionsweit einheitlichen Kriterien Räume planerisch ermittelt, in denen der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen keine rechtlichen oder tatsächlichen Gründe entgegenstehen (Suchräume).

Das Ergebnis dieses Ausschlussverfahrens wurde anschließend im Rahmen einer fachbehördlichen Vorprüfung durch ausgewählte Fachstellen beurteilt. Damit einher ging die weitere Eingrenzung und Konkretisierung der Suchraumkulisse.

Mit der Ausschusssitzung vom 12.03.24 wurde der Stand der Suchräume konsolidiert und beschlossen. Die konsolidierte Suchraumkulisse wurde im Nachgang zur Ausschusssitzung allen Kommunen zur Verfügung gestellt.

Ziel der kommunalen Vorprüfung war es, auf einer fundierten Planungsgrundlage (konsolidierte Suchraumkulisse) die örtlichen Kenntnisse, Vorstellungen und Bedarfe der jeweiligen Kommune frühzeitig in den Planungsprozess einzubeziehen.

In der aktuellen Änderungsbegründung wird erklärt, dass der Bedarf zur gegenständlichen Fortschreibung des Regionalplanes Oberland insofern gegeben ist, als eine Anpassung an das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) erforderlich ist, welches im Ziel 6.2.2 festlegt, dass Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen im erforderlichen Umfang festzulegen sind.

Mit den bereits im Regionalplan Oberland festgelegten Vorranggebieten (aus der 9. Fortschreibung des Regionalplans) können die vorgegebenen Flächenziele des LEP allerdings nicht erreicht werden, weshalb die gegenständliche Fortschreibung notwendig ist.

Im Gegensatz zu den bestehenden Festlegungen fußt die gegenständliche Fortschreibung auf einem positivplanerischen Ansatz. Innerhalb der Vorranggebiete sind Windenergieanlagen baurechtlich privilegiert zulässig.

Im Zuge der gegenständlichen Fortschreibung werden im Regionalplan Oberland Vorranggebiete für Windenergieanlagen neu abgegrenzt und festgelegt. Die bisherige Kulisse von Vorranggebieten ist weiterhin als Vorranggebiet vorgesehen. Das bisher festgelegte Ausschlussgebiet für raumbedeutsame Windenergieanlagen wird aufgehoben. Zudem werden die Festlegungen um

Inhalte zu Freiflächensolaranlagen, Standorte in Wäldern und Beteiligung bzw. Einbindung von Kommunen und Bürgern ergänzt, um die räumlichen Voraussetzungen für einen flächeneffizienten und akzeptanzfähigen Ausbau der Windenergie zu schaffen. Somit werden die Festlegungen komplett neu überarbeitet und aufgestellt.

Für die Gemarkung der Stadt Schongau wurde im Fortschreibungsprozess ein Suchraum im Bereich des Doswaldes nordöstlich der Lechtalbrücke (WM279) mit einer Größe von ca. 21 ha identifiziert.

Im Änderungsentwurf ist das ursprünglich vorgesehenen Vorranggebiet im Bereich des Doswaldes aus Gründen des Naturschutzes (EU Vogelschutzgebiet - Special Protection Area SPA - 1.000 m Pufferzone) nun nicht mehr enthalten, so dass der Regionalplan auf der Gemarkung Schongau nun keinerlei Vorranggebiete für Windenergieanlagen mehr vorsieht.

Der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Oberland hat in seiner Sitzung am 17. Oktober 2025 die Einleitung eines zweiten Beteiligungsverfahrens zu den Änderungen für die 12. Fortschreibung „Kapitel B X Energieversorgung 3.3 Windkraft“ beschlossen. Mit dieser Fortschreibung sollen die Festlegungen zur Windenergienutzung im Regionalplan neu gefasst werden.

Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens sind die Änderungen, die sich nach der Durchführung des ersten Beteiligungsverfahrens (7. April bis 19. Mai 2025) ergeben haben. Gern. Art. 16. Abs. 6 Satz 3 BayLplG können Stellungnahmen nur zu den Änderungen abgegeben werden.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Schongau beschließt, im 2. förmlichen Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung des Regionalplans Oberland „Kapitel B X Energieversorgung 3.3 Windkraft“ keine Stellungnahme abzugeben.